

Versicherungsvertragsrecht

Schimikowski

7., überarbeitete Auflage 2024
ISBN 978-3-406-77114-9
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

- mie hat durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch auffälligen Hinweis im Versicherungsschein zu erfolgen. Gesonderte Belehrung bedeutet nicht, dass der VR auf einem „Extrablatt“ zu belehren hätte. Sie muss sich durch drucktechnische Gestaltung vom übrigen Text derart abheben, dass sie für den VN nicht zu übersehen ist. Erfolgt die Belehrung auf dem Versicherungsschein, wird zu fordern sein, dass die Belehrung auf der Vorderseite abgedruckt ist. Ein Abdruck auf der Rückseite genügt nur, wenn auf der Vorderseite ein deutlicher Hinweis gegeben wird (OLG Naumburg r+s 2012, 283; Langheid/Rixecker/Rixecker VVG § 37 Rn. 15 mwN).
- Die Belehrung muss **inhaltlich** auf die drohende Leistungsfreiheit des VR wegen Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie hinweisen. Zu einer vollständigen Information gehört auch der Hinweis, dass der VR nur dann leistungsfrei ist, wenn der VN schuldhaft nicht rechtzeitig gezahlt hat. Andere Informationen – etwa über die Erhaltung des Versicherungsschutzes für die Zukunft durch nachträgliche Zahlung – sind vom Wortlaut der Norm her nicht gefordert. Die Rechtsprechung zum Folgeprämienverzug hat allerdings einen solchen Hinweis verlangt (→ Rn. 253). Ein VR wird – um auf der sicheren Seite zu sein – gut daran tun, in seine Belehrung nach § 37 II 2 VVG einen derartigen Hinweis aufzunehmen. – Ist Lastschriftverfahren vereinbart, muss der VR den VN darauf hinweisen, dass das Konto während der Zahlungsfrist Deckung aufweisen muss. Es muss für den VN auch eindeutig erkennbar sein, welchen Betrag er zu zahlen hat, damit der Versicherungsschutz nicht gefährdet ist (zum Ganzen HK-VVG/Karczewski § 37 Rn. 22).

Leistungsort oder *Zahlungsort* ist der jeweilige Wohnsitz des VN 242 (§ 36 I Hs. 1 VVG). Der VN hat die Versicherungsprämie auf eigene Kosten dem VR zu übermitteln (§ 36 I Hs. 2 VVG). Der *Erfüllungsort* ist damit der *Sitz des Versicherers*.

Die hM hat früher angenommen, es liege eine Schickschuld vor – und zwar eine *qualifizierte* Schickschuld, denn die Gefahr des Verlusts bei Übersendung liegt beim VN (wie bei der Geldschuld gem. § 270 BGB). Das ist für Versicherungsverträge, die mit Verbrauchern abgeschlossen sind, auch weiterhin vertretbar (→ Rn. 244).

In AVB ist (selten) eine Bringschuld vereinbart. *Beispiel:* Nach § 7 IV ARB 75 ist Erfüllungsort für Beitragszahlungen die Hauptverwaltung des VR. Hier deckt sich der Ort der Leistungshandlung mit dem Ort, an dem die Schuld getilgt wird (Leistungsort). Diese Möglichkeit ist für den VN nachteilig, weil er

die Gefahr nicht rechtzeitiger Zahlung trägt, wenn die Zahlung erst mit Verzögerung oder gar nicht in den Verfügungsbereich des VR gelangt. Die Regelung ist im Hinblick auf § 307 II Nr. 1 BGB problematisch, denn dass die Prämienzahlungspflicht – zum Schutz des VN – als Schickschuld ausgebildet ist, stellt ein gesetzliches Leitbild dar, wie für Geldleistungen auch § 270 BGB zu entnehmen ist (skeptisch auch Langheid/Rixecker/Rixecker VVG § 36 Rn. 3; ebenso Harbauer/Bauer, ARB, 7. Aufl. 2004, § 7 ARB 75 Rn. 11; s. auch Harbauer/Cornelius-Winkler, ARB, 8. Aufl. 2010, § 7 ARB 75).

Sind die Prämien beim VN (durch den Versicherungsvertreter) abgeholt worden (das wurde früher zB in der Kleinlebensversicherung praktiziert), ist der VN zur Übermittlung nur verpflichtet, wenn dies in Textform von ihm verlangt wird (§ 33 II VVG). Das gilt – praktisch heute von weit größerer Bedeutung – auch dann, wenn vereinbart worden ist, dass der VR die Prämien vom Konto des VN abbucht (**Lastschriftverfahren**; vgl. dazu HK-VVG/Karczewski § 33 Rn. 19 f.). Ist das Lastschriftverfahren vertraglich vereinbart, wird ein schlichtes Verlangen nicht genügen; vielmehr müsste ein Kündigungsgrund geltend gemacht werden können (vgl. *Armbrüster* PrivVersR Rn. 1458).

243 Für die **Rechtzeitigkeit der Zahlung** ist bei der Schickschuld entscheidend, ob der Schuldner das für die Übermittlung des Geldes seinerseits Erforderliche getan hat (§ 270 BGB, § 36 VVG). Dabei kommt es auf die **Leistungshandlung**, nicht auf den Leistungserfolg an. Das Risiko verspäteten Eingangs trotz rechtzeitiger Leistungshandlung – die *Verzögerungsgefahr* – geht zu Lasten des Gläubigers. Mit der *Einreichung des Überweisungsauftrags* bei der Bank hat der VN das seinerseits Erforderliche getan, wenn sein Konto *Deckung* aufweist.

Nach aA soll die *Abbuchung* vom Konto erforderlich sein; der BGH (VersR 1964, 129) hat die Frage offen gelassen. Die Ansicht, die Abbuchung verlangt, verkennt, dass der Prämienschuldner auf die Abbuchung keinen weiteren Einfluss nehmen kann, so dass dieser Vorgang nicht zur Leistungshandlung gehört. – Unstreitig ist, dass für die Rechtzeitigkeit nicht die *Gutschrift* des Betrags auf dem Konto des VR verlangt werden kann, weil dann – entgegen § 270 BGB, § 36 VVG – *Leistungserfolg* verlangt würde; auf den Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des VR kommt es nicht an (BGH VersR 1964, 129; Langheid/Rixecker/Rixecker VVG § 36 Rn. 1; HK-VVG/Karczewski § 33 Rn. 13).

Ferner hat der VN das seinerseits Erforderliche getan

- mit *Einzahlung* bei der Bank (Bareinzahlung) oder bei der Post (zB Postanweisung) sowie mit *Aushändigung* an die Post (bei brieflicher Übersendung des Bargeldbetrags oder eines Schecks),

- mit *persönlicher* Übergabe des als Prämie zu zahlenden Betrags oder Einwurf in den *Briefkasten*,
- mit Vereinbarung des *Lastschriftverfahrens* (Einzugsermächtigung), wenn zum Fälligkeitstermin Deckung auf dem Konto vorhanden ist (BGH VersR 1977, 1153 f.); in diesem Fall ist *Holschuld* vereinbart (BGH VersR 1985 447 (448)). Dies ist die heute am meisten verbreitete Vorgehensweise.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung iSd § 37 II VVG ist – soweit **Schickschuld** angenommen werden kann – also nicht erforderlich, dass die Prämienschuld getilgt – dh bar bezahlt, dem Konto des VR gutgeschrieben oder der (erfüllungshalber gegebene) Scheck eingelöst ist. Führt die Leistungshandlung aus irgendeinem Grunde nicht zum Erfolg, muss der VN nochmals leisten, um den Anspruch des VR zu erfüllen, denn er trägt die Übermittlungsgefahr. Dies berührt aber nicht die Rechtzeitigkeit seiner Zahlung, so dass er nicht den Versicherungsschutz verliert. 244

Bei Versicherungsverträgen, die **Unternehmen** abgeschlossen haben, ist die Annahme einer Schickschuld nicht (mehr) vertretbar. Nach der Entscheidung des EuGH (NJW 2008, 1935) verlangt die europäische Zahlungsverzugsrichtlinie, dass eine rechtzeitige Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers erfolgt. Die EU-Zahlungsverzugsrichtlinie gilt nur für den Geschäftsverkehr von Unternehmen. Das spricht für eine gespaltene Rechtslage: Handelt es sich um einen Versicherungsvertrag, den ein Unternehmen führt, ist die Prämienzahlung jedenfalls bei der Überweisung eine **Bringschuld**. Die Zahlung ist folglich nur dann rechtzeitig, wenn das Geld innerhalb der Frist dem Konto gutgeschrieben ist. Auf Verträge mit Verbrauchern ist die Richtlinie hingegen nicht anzuwenden, so dass es dabei bleibt, dass eine Schickschuld vorliegt und für die Frage der Rechtzeitigkeit auf die Erfüllungshandlung abzustellen ist (*Armbrüster* PrivVersR Rn. 1456; anders *Looschelders/Pohlmann/Stagl/Brand* VVG § 36 Rn. 3, die generell eine modifizierte Bringschuld annehmen). Der BGH hat bislang nicht entschieden, ob einer einheitlichen oder gespaltenen Auslegung des § 36 VVG der Vorzug zu geben ist (vgl. auch *HK-VVG/Karczewski* § 36 Rn. 2 mwN). Die Frage ist auch in der Literatur zu § 270 BGB umstritten (vgl. *BecKOK BGB/Lorenz* BGB § 270 Rn. 16 ff.). Für die hier vertretene „gespaltene“ Auslegung – je nachdem, ob es sich um Verbraucherverträge handelt oder nicht – sprechen gute Gründe (für eine „harmonische“ Auslegung aber *MüKoVVG/Staudinger* § 36 Rn. 8).

245 **Sonderfälle:**

- Die Leistungsfreiheit des VR nach § 37 II VVG gilt nicht gegenüber dem Geschädigten, wenn es sich um einen Fall der **Pflichtversicherung** handelt. Hier bleibt es bei der Haftung des VR gegenüber dem geschädigten Dritten (vgl. § 117 VVG).
- **Rückwirkender Wegfall der vorläufigen Deckung:** Ist vereinbart, dass bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Erstprämie für den Hauptvertrag der Schutz aus einer vorläufigen Deckungszusage rückwirkend entfallen kann, gilt Folgendes: Der VN muss darüber belehrt werden, dass der Schutz aus einer vorläufigen Deckungszusage rückwirkend entfällt, wenn die Erstprämie (schuldhaft) nicht innerhalb der Zahlungsfrist gezahlt wird. Dabei ist dem VN bei der Kraftfahrtversicherung deutlich zu machen, welchen Betrag er für die Kraftfahrzeughaftpflicht- und welchen er für die Kaskoversicherung aufwenden muss. Die Belehrung muss sich auch darauf richten, dass der VN bei *unverschuldeter* Versäumung der Zahlungsfrist sich den Versicherungsschutz durch nachträgliche Begleichung erhalten kann (OLG Hamm NJW 1991, 709; vgl. ferner OLG Oldenburg r+s 1999, 187; → Rn. 253). Unterschiedliche Angaben zum Zeitpunkt bis zu dem die Prämie gezahlt werden muss, führen zur Unwirksamkeit der Belehrung (LG Dortmund r+s 2015, 543).
- Wird im Vertrag vereinbart, dass der Zeitpunkt des Beginns für den Versicherungsschutz vor den Zeitpunkt der ersten Prämienzahlung gelegt werden soll, so liegt darin zum einen die Vereinbarung einer **Rückwärtsversicherung**. Hier gilt § 37 II VVG nicht (§ 2 IV VV. Bei vorläufiger Deckungszusage ist § 37 II VVG regelmäßig stillschweigend abbedungen).
- **Keinen stillschweigenden Verzicht des VR auf die Leistungsfreiheit** nach § 37 II VVG enthalten die Einleitung der Schadenermittlung und -feststellung sowie die Annahme oder Annäherung einer Folgeprämie, denn der Fortbestand des Vertrages berührt grundsätzlich die Leistungsfreiheit nicht (BGH VersR 1963, 376 (378)). In diesen Fällen stellt es auch keine *unzulässige Rechtsausübung* (§ 242 BGB) – etwa unter dem Gesichtspunkt *widersprüchlichen Verhaltens* – dar, wenn der VR sich auf Leistungsfreiheit beruft. Das kann anders zu beurteilen sein, wenn der VR Folgeprämien annimmt und erkennt, dass der VN sich im Hinblick auf die Nichtzahlung der Erstprämie in einem Irrtum befindet; hier ist vom VR zu erwarten, dass er dem VN einen Hinweis gibt, anderenfalls ist ihm nach § 242 BGB verwehrt, sich auf § 37 II VVG zu berufen (vgl. HK-VVG/Karczewski § 37 Rn. 24).
- Bei Leistungsverweigerung wegen **geringfügigen Prämienrückstands** ist an einen Rechtsmissbrauch wegen *Unverhältnismäßigkeit* zu denken. Allerdings verfährt die Rechtsprechung sehr restriktiv und nimmt an, dass der VR sich auch dann auf Leistungsfreiheit berufen dürfe, wenn nur ein kleiner Teil der Prämie nicht bezahlt ist. Einen Betrag von 32 DM hat der BGH noch nicht als so geringfügig angesehen, dass von Rechtsmissbräuchlichkeit gesprochen werden könne, wenn der VR die Leistung verweigert (BGH VersR 1986, 54). In krassen Fällen – sehr kleine rückständige Beträge bei hoher Gesamtsumme der Versicherungsprämie – ist dagegen § 242 BGB anzuwenden.

- Wenn der VR mit Forderungen des VN gegen ihn **aufrechnen** (§ 387 BGB) oder mit anderen Leistungen des VN **verrechnen** (§ 366 BGB) kann, muss er diese Möglichkeiten – der Rechtsprechung des BGH zufolge – nutzen; anderenfalls sei der VR nicht schutzwürdig. Im Hinblick auf die aus § 242 BGB abzuleitende Pflicht zur Aufrechnung ergeben sich freilich in der Praxis fragwürdige Auswirkungen (vgl. BGH VersR 1985, 877 f. mit abl. Anm. Hofmann 878), weil mit dieser Lösung der gesetzlich gewollte Druck auf den VN zu konsequent vertragstreuem Verhalten unterminiert wird. Ein **Beispiel**: Der VN meldet seinem Kasko-VR einen Schadenfall fünf Tage, nachdem ihm der Versicherungsschein zugegangen ist. Die Meldung des Versicherungsfalls wirkt – nach der Rechtsprechung des BGH – gleichsam als *Erfüllungsurrogat*. Es schadet dem VN nicht, wenn er in der Folgezeit die Erstprämie nicht bezahlt, denn der VR hat die ausstehende Zahlung mit der Entschädigungsforderung des VN zu verrechnen. – Nach der Rechtsprechung ist der VR sogar gehalten, eine Kaskoentschädigung mit einer ausstehenden Kfz-Haftpflichtprämie zu verrechnen (OLG Hamm VersR 1996, 1408).

b) Rücktrittsrecht des Versicherers

aa) Bei nicht rechtzeitig erfolgender Zahlung der Prämie hat der VR **246** die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten (§ 37 I VVG). Der Rücktritt ist formlos möglich. Früher *fingierte* das Gesetz die Ausübung des Rücktrittsrechts, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wurde (§ 38 I-2 VVG aF); diese Rücktrittsfiktion ist im Zuge der VVG-Reform abgeschafft worden. Für den VN ist das nicht unbedingt günstig: Er hat an dem Vertrag (offenbar) – aus welchen Gründen auch immer – kein Interesse, er genießt uU wegen § 37 II VVG keinen Versicherungsschutz für einen eingetretenen Versicherungsfall, und gleichwohl kann der VR die rückständige Prämie verlangen.

bb) Zahlt der VN die Prämie erst nach dem Zugang der Rücktritts- **247** erklärung nach § 37 I VVG, wird dies idR als Antrag auf Abschluss eines neuen Vertrags zu den schon vereinbarten Bedingungen zu werten sein. Nimmt der VR die Prämie an und tritt nunmehr ein Versicherungsfall ein, so soll dem BGH zufolge (BGH VersR 1982, 358) dann in der Berufung auf § 37 II VVG eine Treuwidrigkeit zu sehen sein. Allerdings ist die Heranziehung der ohnehin schon arg strapazierten Regelung des § 242 BGB hier überflüssig: Die Annahme der Prämie stellt ein konkludent erklärtes Einverständnis mit dem Antrag auf Neuabschluss eines Versicherungsvertrages dar.

2. Nichtzahlung einer Folgeprämie

248 Die möglichen Rechtsfolgen aus einer nicht rechtzeitigen Begleichung der Folgeprämien sind **Leistungsfreiheit** des VR und **Kündigung** (§ 38 VVG). Der Eintritt dieser Rechtsfolgen ist an zwei entscheidende Voraussetzungen geknüpft: Der VN muss die nicht rechtzeitige Zahlung *zu vertreten* haben (er muss *in Verzug* sein) und der VR muss ihn *zur Zahlung aufgefordert* sowie über die Folgen weiterer Säumigkeit ausdrücklich *belehrt* haben. Der VN hat hier bereits Versicherungsschutz genossen und soll ihn ohne Verschulden und ohne **qualifizierte Mahnung** nicht wieder verlieren. Deshalb sind die Voraussetzungen für nachteilige Folgen aus nachlässiger Zahlungsmoral des VN hier enger als bei nicht versäumter Erstprämienzahlung.

Die 30-Tage-Frist des § 286 III 1 BGB greift im Versicherungsrecht nicht; insoweit gilt der Vorbehalt des § 286 III 2 BGB (*Looschelders/Danga* VersR 2000, 1049 (1056)).

a) Leistungsfreiheit

249 Die Kündigung des Vertrags und die Leistungsverweigerung im Versicherungsfall muss der VN nur befürchten, wenn die hohen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Aus diesem Grunde sind insbesondere die Leistungsablehnung wegen Folgeprämienverzugs in der Praxis eher selten.

250 aa) Erste Voraussetzung für Konsequenzen aus unterbliebener Zahlung von Folgeprämien ist die **Zahlungsaufforderung**. Der VR kann dem VN in Textform eine *Zahlungsfrist* von mindestens zwei Wochen setzen, wenn die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt ist (§ 38 I 1 VVG). Hier ist also noch nicht Verzug (Vertretenmüssen) vorausgesetzt, sondern die Fristsetzung ist Verzugsvoraussetzung. Für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit kommt es auch hier – bei Verbraucherverträgen – auf die *Leistungshandlung*, nicht auf den Leistungserfolg an (→ Rn. 243).

Bei mehreren VN eines Versicherungsvertrags muss die Fristsetzung wegen Zahlungsverzugs mit einer Folgeprämie gemäß § 38 I VVG durch gesonderte Mitteilung gegenüber jedem VN erfolgen, auch wenn diese unter derselben Anschrift wohnhaft sind (BGH r+s 2014, 1010).

Die **Befugnis zur Fristsetzung** besitzen der VR oder der von ihm Bevollmächtigte sowie der Abschlussvertreter (§ 71 VVG; vgl. HK-VVG/*Münkel* § 71 Rn. 3), nicht dagegen der Vermittlungsvertreter (vgl. § 69 VVG) oder der Makler. Bei der *Mitversicherung* – mehrere VR sind hier Risikoträger – (→ Rn. 493) ist jeder VR für seinen Anteil zur Fristsetzung befugt, es sei denn, einer von ihnen besitzt Inkassovollmacht. Erklärungsgegner ist der Prämienschuldner (→ Rn. 230) – ggf. dessen gesetzlicher Vertreter –, der Zwangs- und Konkursverwalter, nicht dagegen der Zessionar, der Pfandgläubiger oder der Versicherte.

bb) **Zugang:** Die Fristsetzung wird nur dann wirksam, wenn sie dem VN zugeht (§ 130 BGB). Die *Beweislast* dafür trägt der VR. 251

Kann der VR die *Absendung* des Schreibens nachweisen, ist das kein Beweis des ersten Anscheins für den Zugang: Es gibt keine Erfahrungssätze, nach denen Postsendungen innerhalb einer bestimmten Zeit ihren Adressaten erreichen, im Gegenteil – nach den Erfahrungen des täglichen Lebens erreichen nicht einmal alle Einschreiben und erst recht nicht alle einfachen Briefe den Empfänger (mag auch die Gesamtzahl verlorengegangener Postsendungen gering sein). Würde man hier anders entscheiden, degenerierte das Zugangserfordernis aus § 130 BGB zur bloßen Pflicht, die Absendung nachzuweisen (BGH VersR 1964, 375 (376); OLG Köln VersR 1990, 1261). Die Rechtsprechung sieht keine Veranlassung, dem VR Beweiserleichterungen für den Zugang eines Mahnschreibens zukommen zu lassen, denn der VR hat es in der Hand, Beweisschwierigkeiten dadurch zu vermeiden, indem er das Mahnschreiben als Einschreiben mit Rückschein versendet (OLG Hamm r+s 1992, 258 f.). Zu beachten ist, dass auch der in den Briefkasten eingeworfene *Benachrichtigungszettel* den Zugang der Einschreibesendung nicht ersetzt, weil der Adressat aus der Benachrichtigung nichts über den Gegenstand des Schreibens und dessen Absender entnehmen kann. Allerdings muss sich der Erklärungsadressat grundsätzlich alle in seiner Sphäre liegenden Zugangshindernisse zurechnen lassen, insbesondere dann, wenn er durch sein Verhalten die Ursache dafür gesetzt hat, dass fristgebundene Willenserklärungen ihn nicht erreichen können. *Rechtsmissbrauch* ist gegeben, wenn der Adressat wenigstens objektiv gegen die Rechtspflicht verstößt, dafür Sorge zu treffen, dass er im Verkehr ohne außergewöhnliche Verzögerungen erreichbar bleibt. Für gewöhnlich reicht ein ordnungsgemäß angebrachter Briefkasten, der regelmäßig geleert wird, aus. Ist jemand längere Zeit abwesend und vereinbart er etwa mit einem Bekannten, dass dieser täglich den Briefkasten leeren soll, so darf er sich darauf verlassen, dass der Bekannte auch einen Einschreibebrief von der Post abholt. Unterlässt der Beauftragte dies, wird dem Erklärungsempfänger die Nachlässigkeit des Bekannten nicht zugerechnet, da dieser kein Erfüllungsgehilfe iSd § 278 BGB ist (vgl. OLG Hamm VersR 1982, 1070; BGH VersR 1970, 755; 1971, 262). – Ein auf dem Auslieferungsbeleg eines *Einwurf-einschreibens* vom Postzusteller korrekt ausgefüllter Auslieferungsvermerk begründet den Beweis des ersten Anscheins für den Zugang (AG Hannover VersR 2004, 317). – Zum Zugangsbeweis vgl. auch *Jänich* VersR 1999, 535 ff.; HK-VVG/*Karczewski* § 38 Rn. 12 ff.).

- 252 cc) **Inhalt** der Fristsetzung: Der VR hat die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen zu beziffern; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben (§ 38 I 2 VVG). Die korrekte Angabe des Zahlungsrückstands ist Wirksamkeitsvoraussetzung für die Bestimmung der Zahlungsfrist. Die Rechtsprechung hat hier stets hohe Anforderungen gestellt: Wird zu viel Prämie verlangt, ist die Fristsetzung unwirksam (zB: Folgeprämie beträgt korrekt 106 EUR, verlangt werden im Mahnschreiben 109 EUR).

Der BGH (NJW 1967, 1229) beruft sich dabei auf § 39 IV VVG aF – hier geht es oft noch um weit geringere Beträge. Heilung des Fehlers durch einfaches Schreiben soll nicht genügen, vielmehr ist eine erneute qualifizierte Mahnung erforderlich. Wird zu wenig Prämie verlangt, ist die Fristsetzung dagegen wirksam, nur muss sich der VR beim Wort nehmen lassen. Verzug wird in diesem Fall also nur hinsichtlich der geringeren Summe begründet. Wegen des Differenzbetrags kann der VR erneut mahnen.

- 253 dd) **Belehrung**: Der VR muss den VN auf alle Folgen einer Nichtzahlung hinweisen (§ 38 I 2 VVG). Ist die Belehrung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgt, ist die Bestimmung der Zahlungsfrist unwirksam. Über Grund und Umfang der Zahlungspflicht ist umfassend und unmissverständlich zu informieren (*qualifizierte Mahnung*). Die Belehrung muss sich auf die dem VN drohenden Säumnisfolgen erstrecken und gleichzeitig Hinweise auf die rechtlichen Möglichkeiten enthalten, wie der VN den Säumnisfolgen begegnen kann, um sich den Versicherungsschutz zu erhalten (BGH r+s 1988, 191).

Der VR muss den VN (auch) darüber informieren, dass er nach Ablauf der gesetzten Frist sich durch nachträgliche Zahlung den Versicherungsschutz für einen später eintretenden Versicherungsfall erhalten kann. Er muss auch darauf verweisen, dass der VN durch Zahlung nach Ablauf der Frist dem VR das Kündigungsrecht nehmen kann; schließlich erstreckt sich die Belehrungspflicht auch darauf, dass der VN selbst die Wirkung einer bereits ausgesprochenen Kündigung wieder beseitigen kann, sofern die Zahlung vor Eintritt des Versicherungsfalls und innerhalb eines Monats nach Kündigung oder nach Ablauf einer mit der Kündigung verbundenen Zahlungsfrist erfolgt (vgl. OLG Hamm r+s 1992, 258).

- 254 Bei mehreren Verträgen (zB Kraftfahrthaftpflicht- und Kaskoversicherung oder Krankenzusatz- und Krankentagegeldversicherung) sind die ausstehenden Beträge getrennt anzugeben, damit der VN ggf. entscheiden kann, welcher Versicherungsschutz erhalten werden soll (OLG Stuttgart VersR 2010, 1439).

Die ordnungsgemäße Belehrung ist *formelle Wirksamkeitsvoraussetzung* für die Mahnung (§ 38 I 2 VVG). Es kommt nicht darauf an, ob